

Geschäftsordnung

Seniorentreff der Stadt Senden

im Therese-Studer-Haus
Illerwehrstraße 7 | 89250 Senden



§ 1 Name und Zweckbestimmung

- (1) Die Seniorenbegegnungsstätte im Therese-Studer-Haus führt die Bezeichnung **Seniorentreff der Stadt Senden**, in der Folge *Seniorentreff* genannt.
- (2) Die Stadt Senden betreibt den Seniorentreff als öffentliche Einrichtung, die allen Einwohnern der Stadt Senden ab dem 55. Lebensjahr als Begegnungsstätte zur Verfügung steht.
Insbesondere dient er als Treffpunkt zur Pflege von sozialen Kontakten, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung von Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten und der Teilhabe an einem zielgruppenspezifischen und bedürfnisgerechten Freizeit-, Bewegungs-, Lern- und Kulturangebot.
Ferner ist es Ziel des Seniorentreffs, Lebensqualität im Alter zu fördern, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen (z.B. Vereinsamung) vorzubeugen und zur Aktivierung im Sinne der Gesundheitsförderung im psychischen wie im physischen Sinne beizutragen.

§ 2 Organisation/Betrieb/Verwaltung

Betrieb und Verwaltung des Seniorentreffs werden durch diese Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Angebote

- (1) Der Seniorentreff bietet ein breit gefächertes Angebot, das von Bildungs-, Informations- und Beratungsangeboten, Bewegungs- und Kreativkursen, Gesprächskreisen, gesundheitsfördernden Maßnahmen bis hin zu geselligen, kulturellen und themenbezogenen Veranstaltungen reicht.
Den Umfang des Kursangebotes legt die Leitung unter Mitwirkung des Arbeitskreises und Berücksichtigung des Raumangebotes des Seniorentreffs fest.
Die Stadt selbst bietet keine kostenpflichtigen Kurse an.
Diese werden über externe Träger (z.B. vhs oder Vereine) oder auch Privatpersonen auf eigene Rechnung bzw. Verantwortung angeboten.
Kostenlose Seniorenkurse/-angebote sind möglich.
- (2) Der Cafeteria-Bereich, in dem Speisen und Getränke angeboten werden, dient als Aufenthaltsort und Treffpunkt ohne Verzehrzwang.

§ 4 Räumlichkeiten

Die Stadt Senden stellt für den Seniorentreff die erforderlichen Räumlichkeiten, vorzugsweise im Therese-Studer-Haus, zur Verfügung und weist diese dem Seniorentreff zu.

Soweit Räume dem Seniorentreff nicht zugewiesen sind, bestimmt die Stadtverwaltung über anderweitige Nutzungen dieser Räume.

§ 5 Überlassung der Räumlichkeiten

- (1) Senioren, Seniorengruppen, Organisationen (z.B. vhs), privat organisierte Seniorenkurse /-angebote und Kursteilnehmer können die dem Seniorentreff zugewiesenen Räume während der Öffnungszeiten kostenfrei nutzen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten können diese Räume, in Absprache mit der Leitung des Seniorentreffs bzw. in Absprache mit der Stadtverwaltung, auch Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Eine Nutzung der Räumlichkeiten für private Zwecke ist nicht zulässig.

§ 6 Leitung/Verwaltung/Betrieb

- (1) Die Leitung des Seniorentreffs (Personal- und Finanzverantwortung) ist Aufgabe der Stadt Senden.
Ihr obliegt neben der Verwaltung und dem Betrieb insbesondere die Weiterentwicklung des Seniorentreffs (§3) sowie die Gewinnung und Einteilung von ehrenamtlichen Helfern (u.a. für den Betrieb der Cafeteria).
- (2) Die Leitung des Seniorentreffs lädt zu Sitzungen des Arbeitskreises (§ 11 Abs.2).

§ 7 Arbeitskreis

- (1) Vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Seniorentreffs bilden die Senioren, insbesondere die Besucher des Seniorentreffs, einen Arbeitskreis.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus max. 7 Mitgliedern, davon mind. 2 Mitglieder aus der Seniorenschaft, die ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Ständige Mitglieder bzw. Mitglieder Kraft ihres Amtes sind:
die Leitung des Seniorentreffs sowie die, aus den Reihen des Stadtrates gewählten, Seniorenbeauftragten der Stadt Senden.
- (4) Die Mitglieder des Arbeitskreises, die nicht unter Abs. 3 fallen, werden von den wahlberechtigten Senioren gewählt.
Hierzu zählen alle zum Zeitpunkt der Wahl in Senden wohnhaften Bürger ab dem vollendeten 55. Lebensjahr.
Die nicht in den Arbeitskreis gewählten Bewerber sind nach Rangfolge des Wahlergebnisses Nachrücker.

- (5) Für den Fall, dass nicht mindestens 2 Mitglieder aus den Reihen der Senioren in den Arbeitskreis gewählt werden, finden nach weiteren 6 Monaten Neuwahlen statt. Bis zum Abschluss der Neuwahl und auch für den Fall, dass bei dieser erneut keine 2 Mitglieder aus der Seniorenschaft gewählt werden, wird bestimmt, dass der Arbeitskreis ab dem Zeitpunkt der Neuwahlen für die reguläre Amtszeit nach Abs. 6 ausschließlich aus den ständigen Mitgliedern nach Abs. 3 besteht und, sofern zumindest 1 Mitglied aus der Seniorenschaft gewählt wurde, dieser gewählten Person.
- (6) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (7) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertritt den Arbeitskreis nach außen.
Die Leitung des Seniorentreffs kann nicht gleichzeitig Vorsitzender des Arbeitskreises sein.

§ 8 Aufgaben Arbeitskreis

- (1) Der Arbeitskreis entscheidet mit Mehrheit über die Festlegung des Programms und die Veranstaltungen.
- (2) Insbesondere wirkt der Arbeitskreis mit bei der Planung, Durchführung und Koordination von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen und bei der Weitergabe von Wünschen und Anregungen der Besucher des Seniorentreffs an die Stadt Senden bzw. die Leitung.
- (3) Dem Arbeitskreis obliegt die Durchführung und Überwachung von Beschlüssen des Arbeitskreises selbst.
Er hält darüber hinaus Verbindung zu Vereinen und Organisationen, die der Altenbetreuung dienen.
- (4) Bei nicht ausräumbaren unterschiedlichen Auffassungen zwischen Leitung und Arbeitskreis entscheidet der Erste Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.
- (5) Der Arbeitskreis fungiert neben der Leitung des Seniorentreffs als Ansprechpartner für die Besucher der Einrichtung.

§ 9 Sitzungen Arbeitskreis

- (1) Sitzungen des Arbeitskreises finden nach Bedarf statt, mindestens einmal im Vierteljahr. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mind. 3 ordentlichen Mitgliedern unter Nennung der Tagesordnung beantragt wird.
- (2) Die Leitung des Seniorentreffs lädt im Auftrag des Vorsitzenden zu den Sitzungen fristgerecht mindestens 5 Werktage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Enthaltungen sind nicht möglich.

- (5) Der Arbeitskreis kann zu seinen Sitzungen sonstige Personen, Fachberater oder einen Vertreter der Stadt hinzuziehen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Arbeitskreises wird eine Niederschrift in der Form eines Ergebnisprotokolls mit Anwesenheitsliste gefertigt.
Das Protokoll soll den jeweiligen Beschlussinhalt wiedergeben.
Es soll außerdem die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder enthalten.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter abzufassen und vom Vorsitzenden des Arbeitskreises gegenzuzeichnen.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitskreises und ihre Stellvertreter erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.
- (4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung widersprochen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung des Hauptausschusses vom 04.06.2024 zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Senden, 05.06.2024

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin